

13. Kirchensynode:

Antrag des Arbeitsausschusses 4

Gruppenantrag,

der die Anträge 550 und 551 aufnimmt und bearbeitet.

Die 13. Kirchensynode möge beschließen:

Artikel 20 Abs. 1 der Grundordnung (Kirchliche Ordnungen Ziffer 100) wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kollegium der Superintendenten besteht aus allen Superintendenten, den Pröpsten und dem Bischof. Den Vorsitz im Kollegium der Superintendenten führt der Bischof oder sein Vertreter. Die Kirchenräte und der Missionsdirektor nehmen an den Sitzungen des Kollegiums der Superintendenten teil.

(2) Das Kollegium der Superintendenten versammelt sich in der Regel zweimal jährlich. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn drei Superintendenten dies verlangen.

(3) Das Kollegium der Superintendenten hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) es nimmt Stellung zu Fragen der Lehre und des geistlichen Lebens, die gesamtkirchliche Auswirkungen haben;
- b) es bereitet den Allgemeinen Pfarrkonvent vor;
- c) es bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse für theologische Prüfungen und Kolloquien;
- d) es gibt seine Zustimmung zu Ordinationen.

Dabei haben die Kirchenräte und der Missionsdirektor beratende Stimme.

(4) Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten nehmen gemeinsam - mit der beratenden Stimme des Missionsdirektors - folgende Aufgaben wahr: ...